



GESETZ ÜBER DIE VERHÄLTNIS- WAHL DES LANDRATS TEILREVISION

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DIE VERHÄLTNISSWAHL DES LANDRATS TEILREVISION	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	08.02.12
Autor:	Würsch Christof	Status:		DruckDatum:	05.03.12
Ablage/Name	bericht neu rr lr wahlen 2010 auswertungen propg v.docx			Registatur:	21192

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Revision	5
4	Auswertung der Vernehmlassungseingaben	6
5	Wahlkreisverbandsmodell SVP	12
5.1	Wahlkreisverbände ohne Verfassungsänderung nach Hagenbach-Bischoff mit Umverteilungsvorbehalt (Luzerner Wahlkreisverbundmodell)	12
5.2	Stellungnahmen	12
6	Wahlvorschläge.....	14
6.1	Einreichen der Wahlvorschläge	14
6.2	Nachrücken bei fehlenden Kandidaten und Nachwahlen	14

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

BEC	Politische Gemeinde Beckenried
DAL	Politische Gemeinde Dallenwil
EMT	Politische Gemeinde Emmetten
HER	Politische Gemeinde Hergiswil
STA	Politische Gemeinde Stans
WOL	Politische Gemeinde Wolfenschiessen
BUO	Politische Gemeinde Buochs
EMO	Politische Gemeinde Ennetmoos
SST	Politische Gemeinde Stansstad
EBÜ	Politische Gemeinde Ennetbürgen
ODO	Politische Gemeinde Oberdorf

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JUSO	JungsozialistInnen Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

2 Einleitung

Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_541/2009 festgestellt, dass das geltende Proporzwahlverfahren (nach der Berechnungsmethode „Hagenbach-Bischoff“) für die Wahl des Landrates bezogen auf die bestehenden Wahlkreise die Erfolgswertgleichheit verletzt und vor der Bundesverfassung nicht standhält. Aus diesem Grund müssen die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere das Nidwaldner Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates [Proporzgesetz; NG 132.1]) bundesverfassungskonform angepasst werden.

Der Regierungsrat entschied mit RRB Nr. 751 am 23. November 2010, bezüglich der möglichen Wahlverfahren eine erste Vernehmlassung durchzuführen um die weiterzuverfolgenden Varianten möglichst schnell einzugrenzen. Es wurde als wichtig beurteilt, eine erste Standortbestimmung vorzunehmen um festzustellen, ob eine Verfassungsänderung angestrebt werden soll oder nicht. Die Grundfrage hierzu lautete, ob die Gemeinden weiterhin als Wahlkreise aufrecht erhalten bleiben sollen und so auch die Vertretung jeder Gemeinde im Landrat gesichert sein soll. Es wird hierzu auf den Vernehmlassungsbericht vom 29. März 2011 verwiesen.

Mit RRB 427 vom 7. Juni 2011 verabschiedete der Regierungsrat das Teilrevidierte Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; NG 132.1) zuhanden der Vernehmlassung. Diese Vernehmlassung dauerte bis zum 7. September 2011.

Zur Vernehmlassung wurden 11 politische Gemeinden, 5 politische Parteien und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen.

Zwei Gemeinden¹ verzichteten auf eine Stellungnahme und dafür reichten die JungsozialistInnen Nidwalden eine spontane Stellungnahme ein.

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Revision

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Vorlage. Die neun Gemeinden², welche sich vernehmen liessen und ausser der SVP sämtliche Parteien³ sprechen sich für die Einführung der Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims aus.

Die vorgeschlagene 5%-Hürde wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt⁴ oder aus verschiedenen Gründen zumindest kritisch beurteilt⁵. Aus diesem Grund wird auf diese Hürde verzichtet.

Es werden noch vereinzelt Anpassungen angeregt, auf welche im nachfolgenden Bericht im Detail eingegangen wird.

¹ EBÜ und HER

² BEC, BUO, DAL, EMO, EMT, ODO, STA, SST und WOL

³ CVP, FDP, GN, SP

⁴ EMO, EMT, STA, GN, JUSO, SP

⁵ BEC, FDP und SVP

4 Auswertung der Vernehmlassungseingaben

9 Politische Gemeinden und 6 Parteien haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnah- me
Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, SST, STA, WOL		EBÜ, HER
Parteien	CVP, FDP, GN, SP, SVP	JUSO	
Total	16	1	2

Wer	Anregungen/Bemerkungen	Meinung des Regie- rungsrates
HER	Verzicht auf Vernehmlassung.	Kenntnisnahme
EBÜ	Man hat sich in der ersten Vernehmlassung für das Majorzverfahren ausgesprochen und verzichtet somit auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme
CVP	Zustimmung zum vorgeschlagenen System. Falls nicht der Doppelte Pukelsheim eingeführt wird, sollte Majorz eingeführt werden.	Kenntnisnahme
CVP, FDP, GN, JUSO, SP, BUO, DAL, EMT, ODO, STA, SST, WOL	Es wird die Berechnung der proportionalen Sitzverteilung gemäss dem Doppelten Pukelsheim unterstützt.	Kenntnisnahme

BEC	Die Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims wird grundsätzlich unterstützt, es wird aber weiterhin die Schaffung von Wahlkreisverbänden als taugliche Alternative erachtet.	Grundsätzliche Kenntnisnahme. Die Schaffung von Wahlkreisverbänden wäre nur ein unbefriedigender Zwischenschritt. Vgl. hierzu auch Ziff. 5.
EMO	Die Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims wird grundsätzlich unterstützt, es handelt sich aber um ein intransparentes System.	Kenntnisnahme
SVP	Das System Doppelter Pukelsheim wird abgelehnt. Es sollen Wahlkreisverbände ohne Verfassungsänderung nach Hagenbach-Bischoff eingeführt werden.	Ablehnung. Vgl. hierzu ausführlich Ziff. 5.
SVP	Es sollen folgende vier Wahlkreisverbände geschaffen werden: Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf mit 11 Mandaten; Stans und Ennetmoos mit 14 Mandaten; Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten mit 21 Mandaten; Hergiswil und Stansstad mit 14 Mandaten.	Ablehnung. Vgl. hierzu ausführlich Ziff. 5.
GN	Art. 4: Ist zu streichen, vgl. hierzu Vorschlag zu Art. 8.	Art. wird angepasst. Vgl. hierzu Ziff. 6.
BEC, EMT	Art. 6: Es sei zu ergänzen, dass jeder Vorgeschlagene unterschriftlich bestätigen muss, dass der Wahlvorschlag angenommen wird – falls die Bestätigung fehlt, ist der Name von der Liste zu streichen.	Ablehnung. Es bestehen auch noch die Bestimmungen über den Amtszwang – ein Gewählter hat unter Umständen ein Amt anzutreten, auch wenn dieser dies nicht wünscht.
GN	Art. 8 - Neuformulierung des Artikels: Abs. 1 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von so vielen Aktivbürgern die Unterschrift tragen, wie Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind. Abs. 2: Kandidaten dürfen den Wahlvorschlag, auf dem sie aufgeführt sind, nicht unterzeichnen. Abs. 3: Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag einreichen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	Vgl. hierzu Ziff. 6.

	<p>Abs. 4: Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.</p> <p>Abs. 5: Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Konzession an die 5%-Klausel. Kandidaturen sollen über ein minimales politisches Umfeld verfügen.</p>	
EMT	<p>Art. 8 – Neuformulierung des Artikels:</p> <p>Abs. 1: Belassen.</p> <p>Abs. 2: Kandidaten dürfen den Wahlvorschlag, auf dem sie aufgeführt sind, nicht unterzeichnen.</p> <p>Abs. 3: Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag einreichen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>Abs. 4: Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter.</p> <p>Abs. 5: Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Konzession an die 5%-Klausel. Kandidaturen sollen über ein minimales politisches Umfeld verfügen.</p>	Vgl. hierzu Ziff. 6.
BEC, EMT	<p>Art. 10: Kann auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung unter Art. 6 gestrichen werden.</p>	Vgl. hierzu oben zu Art. 6.
CVP	<p>Art. 22 Abs. 2: 5% Hürde ist vertretbar und sinnvoll.</p>	Vgl. hierzu nachfolgend.
GN	<p>Art. 22 Abs. 2: 5% Hürde wird klar abgelehnt. Dies verhindert gerade, dass jede Stimme zählt.</p>	Umsetzung. Auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses und rechtlicher Gutachten wird auf die Einführung eines Quorums vollständig verzichtet. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

FDP	Art. 22 Abs. 2: Eine nachvollziehbare Begründung, was genau mit der 5%-Klausel erreicht werden soll und was diese für kleine Gruppierungen bedeutet, fehlt.	Vgl. hierzu oben.
SVP	Mit einer 5%-Hürde ist man grundsätzlich einverstanden, obwohl darauf hingewiesen wird, dass so gewisse Stimmen nicht zählen werden.	Vgl. hierzu oben.
SST	Die Einführung einer 5%-Hürde wird begrüsst.	Vgl. hierzu oben.
JUSO, STA	Art. 22 Abs. 2: Diesen Absatz streichen. Eine solche Ausschlussklausel verhöhnt den Zweck, der Gesetzesrevision, jede Stimme gleich zählen zu lassen. Der Nidwaldner Landrat soll Abbild der Bevölkerung sein, was durch eine Sperrklausel verunmöglicht wird.	Vgl. hierzu oben.
SP, EMT, STA	Art. 22 Abs. 2: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussklausel, welche kleine politische Gruppierungen und Parteien aus dem Landrat ausschliesst. Dies widerspricht dem Sinn der Vorlage, dass jede Stimme zählen soll.	Umsetzung. Vgl. hierzu oben.
BEC	Art. 22 Abs. 2: Die Beschränkung über die Teilnahme an der Sitzverteilung muss im Einklang mit dem Bundesgerichtsurteil 1C_541/2009 stehen.	Vgl. hierzu oben.
EMO	Art. 22 Abs. 2: 5%-Klausel ist zu streichen. Die Situation von Nidwalden kann nicht mit Zürich verglichen werden, zudem hat Zürich ein gesamtkantonales Quorum von 3% schon als zu hoch abgelehnt – die vorgeschlagene Klausel geht weit über die Zürcher Regelung hinaus. Eine Bürgerbewegung könnte somit in einem Wahlkreis die Mehrheit erringen und nicht einmal bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. Pukelsheim/Schumacher stellen sich klar gegen ein Quorum.	Umsetzung. Vgl. hierzu oben.
CVP	Art. 22 Abs. 3: Der Absatz muss auf Art. 23 und 24 verweisen.	Umsetzung
CVP	Art. 25 Abs. 1: Es sollte hier wie im geltenden Recht wieder der Losentscheid eingeführt werden.	Ablehnung. Vgl. hierzu Ziff. 6.

GN, STA	Art. 25 Abs. 1: Die Möglichkeit einer Stillen Wahl soll erhalten bleiben. Falls nur so viele Kandidaten (meistens bisherige Landräte) im Wahlkreis zur Verfügung stehen, sollen diese ohne bürokratischen Aufwand einer Wahl als gewählt erklärt werden.	Dieser Vorschlag lässt sich in keiner Weise mit dem vorgeschlagenen System des Doppelten Pukelsheim in Einklang bringen. Es wird ja zuerst gesamtkantonal eruiert, wie viele Sitze je Partei (Listengruppe) errungen wurden und in welchen Gemeinden (Wahlkreisen) diese zu besetzen sind. Es muss zwingend in allen Wahlkreisen gewählt werden um den gesamtkantonalen Wähleranteil jeder Listengruppe zu eruieren.
FDP	Art. 25 Abs. 1: Früher waren stille Wahlen möglich – diese Möglichkeit wurde nun gestrichen. Ist dies gewollt oder sind stille Wahlen nicht mehr möglich?	Auf Grund des neuen gesamtkantonalen Systems sind stille Wahlen in einzelnen Gemeinden nicht mehr möglich.
CVP	Art. 25. Abs. 3: Die Nachwahl mit Majorz durchzuführen ist sinnvoll. Zudem werden die Parteien wohl mit genug Kandidaten antreten, dass diese Bestimmung eher unwichtig ist.	Kenntnisnahme
GN, EMT	Art. 25 Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren: Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, gelten die Regeln über Nachrücker und Ergänzungswahl.	Umsetzung
GN	Art. 28 – Neuformulierung des Artikels: Abs. 1: Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine	Umsetzung

	<p>Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.</p> <p>Abs. 2: Kann der Sitz durch Nachrückern nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste innert 30 Tagen eine Ersatzperson bezeichnen.</p> <p>Als Begründung wird angeführt, dass auch Ersatzwahlen nach Proporz durchgeführt werden sollten, bzw. dass ein Sitz, weiterhin einer bestimmten Liste vorbehalten bleiben soll – eine Majorzwahl würde diesen Grundsatz durchbrechen.</p>	
EMT	<p>Art. 28 – Neuformulierung des Artikels:</p> <p>Abs. 1: Kann ein Sitz nicht besetzt werden, oder scheidet ein Mitglied des Landrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Gemeinderat den ersten Ersatz von der gleichen Liste als gewählt; lehnt der Ersatz binnen fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung seine Wahl schriftlich ab, rückt der nachfolgende Ersatz an seine Stelle.</p> <p>Abs. 2: Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.</p> <p>Abs. 3: Kann der Sitz durch Nachrückern nicht besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste eine Ersatzperson bezeichnen.</p>	Umsetzung
STA	<p>Art. 28: Nachwahlen im Majorzverfahren sind zu vermeiden, es ist die Möglichkeit zu schaffen, dass eine Partei einen Kandidaten nachnominieren kann.</p>	Umsetzung
GN, EMT	<p>Art. 29 – Neuformulierung des Artikels:</p> <p>Abs. 1: Wird keine Ersatzperson bezeichnet, ordnet der Gemeinderat im betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl an, bei der das relative Mehr entscheidet.</p> <p>Abs. 2: Es findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl des Landrates innert sechs Monaten erfolgt.</p>	Umsetzung
BEC	<p>Art. 28 und 29: Die Bestimmungen über die Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind zu vereinfachen. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mehrheit der Unterzeichner eines</p>	Umsetzung

	<p>Wahlvorschlags einen Kandidaten nachnominieren können.</p> <p>Zudem sollen die Bestimmungen über die Ergänzungswahl so geändert werden, dass das relative Mehr zur Wahl ausreicht. Zudem sollte auf eine Ergänzungswahl verzichtet werden, wenn in-ner 6 Monaten die Erneuerungswahl des Landrates ansteht.</p>	
--	--	--

5 Wahlkreisverbandsmodell SVP

5.1 Wahlkreisverbände ohne Verfassungsänderung nach Hagenbach-Bischoff mit Umverteilungsvorbehalt (Luzerner Wahlkreisverbundmodell)

Das vorgeschlagene System der Einfachproportionalen Divisor-Methode mit Standardrundung (Doppelter-Pukelsheim) wird von der SVP weiterhin als intransparent abgelehnt.

Die SVP verlangt in ihrer Vernehmlassung, dass ein Wahlkreisverbandsmodell nach dem Luzerner Vorbild des Luzerner Wahlkreisverbandsmodells eingeführt werden muss. Es seien folgende Wahlreise (WK) zu schaffen:

WK 1: Wolfenschiessen, Dallenwil und Oberdorf	11 Mandate
WK 2: Stans und Ennetmoos	14 Mandate
WK 3: Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten	21 Mandate
WK 4: Hergiswil und Stansstad	14 Mandate

5.2 Stellungnahmen

SVP:

Es soll ein Wahlkreisverbandsmodell ohne Verfassungsänderung nach dem System Hagenbach-Bischoff umgesetzt werden. Dieses existiere bereits in Luzern. Es handle sich hierbei um dasjenige Wahlverfahren, welches dem heutigen am nächsten komme. Es werde rein rechnerisch eine Verbindung zwischen den Wahlkreisen stattfinden, um die Oberzuteilung durchführen zu können. Die Gemeindevertretung bleibe gewahrt. Die Wahlergebnisse sollen für den Bürger möglichst nachvollziehbar sein – der Bürger solle verstehen, weshalb der eine Kandidat oder Kandidatin gewählt wurde, und ein anderer nicht. Das System Doppelter Pukelsheim könne dazu führen, dass in einem Wahlkreis eine Partei 1 mit z.B. 6.6% Wähleranteil einen Sitz erhalte, eine andere Partei 2 mit z.B. 7.6% aber nicht (Beispiel: Wahlen 2007 Zürich Kreis 7 & 8). Dies entspreche sicher nicht den Anforderungen des Bundesgerichts, dass jede abgegebene Stimme zählen soll.

Antwort Regierungsrat:

Das Luzerner System weist grundsätzlich die gleichen Nachteile auf, wie die Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims. Entgegen den Ausführungen der SVP werden die Auswertungen im Luzerner System nicht vollumfänglich nach Hagenbach-Bischoff gemacht.

Als erstes ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Luzern für die Kantonsratswahlen in sechs Wahlkreise eingeteilt ist (§ 95 des Stimmrechtsgesetzes Luzern, StRG; SRL 10). Hiervon werden einzig die Wahlkreise Willisau und Entlebuch zu einem Wahlkreisverbund zusammengefasst (§ 98a StRG). Bei der Verteilung der Stimmen werden nun die Parteistimmen in einem ersten Schritt nach dem System Hagenbach-Bischoff auf die vier „echten“ Wahlkreise und den Wahlkreisverbund verteilt (§§ 96 und 98b StRG). In der Folge muss aber im Wahlkreisverbund

– wie beim reinen Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims unter Beibehaltung der Gemeinden als Wahlkreise – in einem zweiten Schritt eine sogenannte Unterverteilung stattfinden (§ 98c StRG). Falls nun ein Wahlkreis auf Grund dieser Verteilung weniger Sitze zugeteilt erhält, als ihm nach § 95 Abs. 2 StRG zustehen, so werden ihm die fehlenden Sitze gemäss Doppelquotient zu Lasten des Wahlkreises zugeteilt, der mehr Sitze erhalten hat (§ 98d StRG). Auch dieses System ist im Wahlkreis nicht proportional und das notwendige zweistufige System führt unter gewissen Umständen zu Umverteilungen.

Genau diese Umverteilungen sind es aber, welche die SVP in ihren Eingaben als unhaltbar bezeichnet und dazu führen, dass unter Umständen in einem Wahlkreis eine Liste 1 mit 6.6% Wähleranteil einen Sitz erhalten kann und eine andere (Liste 2) mit 7.6% nicht. Der Grund dafür ist eben gerade, dass jede Stimme zählen soll. Dies bedeutet im vorgebrachten Beispiel, dass der Partei 1 mit 6.6% in der Gesamtbetrachtung noch unverwertete Stimmen aus einem anderen Wahlkreis zugerechnet werden mussten. Dies ist bei allen Systemen mit Ober- und Unterverteilung der Fall. Es geht in einem ersten Schritt darum, die den Parteien zustehenden Sitze auf den ganzen Kanton zu verteilen. Dies bedeutet, dass es nicht mehr in jedem Wahlkreis Reststimmen gibt, welche zu – ebenfalls nicht unbedingt nachvollziehbaren „glücklichen“ – Restmandaten führen. Dafür kann es sein, dass die exakte Verteilung dazu führt, dass Sitzverteilungen stattfinden, wie von der SVP angeführt. Es ist aber klar festzuhalten, dass im angeführten Beispiel die Partei 2 kantonale Ihnen zustehenden Sitze erhalten hat. Die Partei 2 hatte aber in den anderen Wahlkreisen die Sitze „klarer“ zugute, als im angeführten Wahlkreis (Kreis 7 & 8). Hätte man der Partei 2 diesen Sitz auch noch zugesprochen, hätten sie gesamtkantonale zu viele Sitze erhalten.

Abschliessend wird hier noch festgehalten, dass sich Proporzsysteme denkbar schlecht eignen um mit der abstrakten Analyse auf dem tiefsten Verteilniveaue (bei den einzelnen Kandidaten) zu beginnen. Als Beispiel wird hier z.B. die Verteilung von effektiven Mandaten nach dem geltenden Modell Hagenbach-Bischoff angeführt. Hier ist es ja auch möglich, dass ein Kandidat mit weniger persönlichen Stimmen gewählt wird, als ein anderer von einer anderen Liste mit mehr Stimmen. Das ist ja gerade die Grundfunktion jedes Proporzverfahrens: zuerst soll die Liste gewichtet werden und anschliessend werden die Kandidaten mit den meisten Stimmen auf dieser Liste den Mandaten zugeordnet. Beim Berechnungsmodell des Doppelten Pukelsheim findet eine solche Listengewichtung bereits schon in der Oberzuteilung statt. Es wird zuerst gesamtkantonale bestimmt, wie viele Mandate einer Partei im ganzen Kanton zustehen und anschliessend werden diese Mandate in die Wahlkreise verteilt. Hierbei kann es zu ähnlichen Situationen kommen, wie oben angeführt. Man gewinnt aber die Sicherheit, dass die Mandate über den ganzen Kanton fair verteilt werden, dass jede Stimme zählt und dass es keine glücklichen Sitzgewinne auf Grund von Restmandaten mehr gibt (vgl. zum System den ausführlichen Bericht).

Es kann somit zusammengefasst werden, dass sowohl das von der SVP vorgeschlagene, wie auch das bisherige Verfahren ebenfalls zu „nicht nachvollziehbaren“ Umverteilungen führen können. Der von der SVP als Beispiel genannte Fall wäre somit auch im von ihnen vorgeschlagenen System möglich. Somit vermag auch das von der SVP vorgeschlagene System keine vorteilhaftere, einfachere Alternative zur vorgeschlagenen Berechnungsmethode des Doppelten Pukelsheims zu bieten.

Vielmehr stellt sich beim neu vorgeschlagenen System noch eine weitere politisch brisante Frage, nämlich wie denn nun die Wahlkreise zusammensetzen wären. Es hat sich im Rahmen der Vernehmlassung und der geführten Gespräche gezeigt, dass es sehr schwierig sein wird, alle politischen Akteure auf einen

gemeinsamen Nenner zu bringen. Aus diesem Grund wird das vorgeschlagene System als nicht geeignet eingestuft.

6 Wahlvorschläge

6.1 Einreichen der Wahlvorschläge

Drei politische Gemeinden (BEC, EMT und STA) sowie eine Partei (GN) verweisen in ihrer Stellungnahme auf die Systemfremdheit einer Majorz-Nachwahl im Falle einer Vakanz ohne nachrückende Person oder falls einer Liste mehr Sitze zugewiesen werden als Kandidaten auf ihr enthalten sind. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass diese Probleme mit einer Änderung des Wahlverfahrens behoben werden soll.

Gemäss heutigem System kann ein einzelner Bürger für die Landratswahlen eine Liste einreichen und somit für den Landrat kandidieren. Neu schlägt der Regierungsrat vor, dass mindestens fünf Personen (Listenkomitee) einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen haben, damit dieser gültig ist. Es soll somit eine minimale Abstützung von Kandidaten in der Bevölkerung Voraussetzung für eine Kandidatur sein.

6.2 Nachrücken bei fehlenden Kandidaten und Nachwahlen

Die Schaffung von Listenkomittes schafft zudem die Möglichkeit im Falle eines Ausscheidens eines Landratsmitglieds eine Lösung anzubieten, welche erlaubt, die prozentuale Verteilung auf die Listen (bzw. Parteien) beizubehalten und zusätzliche Wahlen zu vermeiden. Die Regierung ist der Meinung, dass im Falle einer Vakanz die Personen welche einen Wahlvorschlag eingereicht hatten eine Person bestimmen können, sofern die Vakanz nicht mittels Nachrücken besetzt werden kann. Neu sieht der Gesetzesentwurf vor, dass in so einem Fall das Listenkomitee mit einfacher Mehrheit über die neue Person auf der Liste und somit über die nachrückende Person entscheidet.

Stans, 7. Februar 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer